

Kundendatenblatt und Einspeisevertrag für Photovoltaikanlagen

Dieses Kundendatenblatt / Einspeisevertrag regelt die Abnahme und Abrechnung von Strom, den der Anlagenbetreiber mit seiner Photovoltaikanlage im Netzgebiet der swa Netze GmbH erzeugt und selber verbraucht oder erzeugt und in das Stromnetz der swa Netze GmbH einspeist. Versorgt der Anlagenbetreiber Dritte mit dem Strom aus seiner Anlage, dann muss der Anlagenbetreiber die EEG-Umlage mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion abrechnen.

Es gilt der jeweils auf die Anlage des Anlagenbetreibers anzuwendende Rechtsrahmen. Dieser Rechtsrahmen wurde vom Gesetzgeber und seinen Organen in der Vergangenheit wiederholt, auch mit Wirkung auf Bestandsanlagen, rückwirkend verändert.

Jede Einspeiseanlage ist immer auch eine Bezugsanlage, die Höhe des Strombezugs lässt sich den technischen Unterlagen der Anlage entnehmen. Aus diesem Grund gilt bei Regelungslücken im Rechtsrahmen und Regelwerk für Einspeiseanlagen die entsprechende Regelung aus dem Rechtsrahmen und dem Regelwerk für Bezugsanlagen. Wesentlicher Bestandteil des Regelwerkes für Bezugsanlagen ist die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Diese gilt insbesondere für:

- a) Unterbrechung der Anschlussnutzung § 17 NAV,
- b) Haftung § 18 NAV,
- c) Betrieb der Anlage § 19 NAV,
- d) Technische Anschlussbedingungen § 20 NAV,
- e) Zutrittsrecht § 21 NAV und
- f) Mess- und Steuereinrichtungen § 22 NAV.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Anrede:

Vorname:

Nachname/Firma:

Straße / HS-Nr.:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

1.2 Zustellanschrift (sofern von oben abweichend)

Straße / HS-Nr.:

PLZ/Ort:

1.3 Standort der Anlage (sofern von der Anschrift des Anlagenbetreibers abweichend)

Straße / HS-Nr.:

PLZ/Ort:

2. Angaben zur Photovoltaikanlage

2.1 Art der Anlage

- a) ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand
b) Freiflächenanlage (bitte unbedingt Nachweise beifügen)

2.2 Für Neuanlagen:

Datum der Inbetriebnahme der Neuanlage:

Leistung der Neuanlage: kW_{peak}

2.3 Anlagenerweiterung

Datum der ersten Inbetriebnahme der zu erweiternden Anlage:

Datum der Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung:

Die Gesamtleistung der Anlagen erhöht sich auf: kW_{peak}

2.4 Speicher (wenn vorhanden)

Auspeiseleistung des Speicherwechselrichters: kW

- Speicherbetreiber ist identisch mit dem Betreiber der Photovoltaikanlage

2.5 Verwendung des erzeugten Stroms

Ich verbrauche den Strom ganz oder teilweise selbst.

- a) Mein Selbstverbrauch ist kleiner als 30.000 kWh/Jahr
 b) Mein Selbstverbrauch ist größer als 30.000 kWh/Jahr
 Ich speise den Strom vollständig ein.
 Der Strom wird ganz oder teilweise von Dritten verbraucht.

Wenn Sie Dritte mit Strom versorgen, müssen Sie sich zum EEG-Belastungsausgleich beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber anmelden. Für unser Netzgebiet ist das die Amprion GmbH. (Siehe **Leitfaden zur Eigenversorgung** der Bundesnetzagentur)

2.6 Doppelförderungsverbot

- Das Hauptzollamt hat für den erzeugten Strom eine Stromsteuerbefreiung ausgesprochen oder ich werde eine Stromsteuerbefreiung für den erzeugten Strom beantragen.

2.7 Angaben zum Einspeisemanagement (§ 9 EEG)

- Typ 0: Die Anlage ist nicht regelbar
- Typ 1: Die Anlage ist größer 100 kW und mit Fernwirktechnik ausgestattet.
- Typ 2: Die Anlage ist größer 25 kW und kleiner 100 kW. Die Leistungsreduzierung erfolgt über ein Rundsteuerrelais*. Gilt auch für Anlagen <25 kW mit Leistungsreduzierung über Rundsteuerrelais*.
- Typ 3: Die Anlage ist kleiner 25 kW. Die Spitzenleistung ist auf 70% der maximalen Leistung begrenzt.

(*) Die Leistungsreduzierung mit einem Rundsteuerrelais ist nicht überall in unserem Netz verfügbar. In den betroffenen Netzteilen kommt Fernwirktechnik zum Einsatz.

2.8 Angaben zum Netzanschluss § 14 EnWG-Verbrauchseinrichtung (§ 9 EEG)

- Hinter dem Netzanschluss wird mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben.

2.9 Angaben zur Erfüllung des Einspeisemanagements

Nur bei Abweichungen zwischen der Erfüllung der Vorgaben und der Inbetriebnahme auszufüllen.

Die technischen Vorgaben zum Einspeisemanagement werden seit dem _____ erfüllt.

Zählerstand zum Zeitpunkt der Erfüllung der Vorgaben:

(Für den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme und Erfüllung der technischen Vorgaben entfällt der Vergütungsanspruch.)

3. Angaben des Anlagenbetreibers zur Umsatzsteuer

Hiermit erkläre ich:

- dass ich meine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes versteuere
und beim Finanzamt:
unter der Steuer-Nr.: _____ umsatzsteuerlich erfasst bin.
- dass ich als Kleinunternehmer nicht zur Umsatzsteuer optiere.

3.1 Bankverbindung

Kontoinhaber:

Kontonummer/IBAN Bank:

BLZ/BIC:

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Anlagen:

- 1.) Messkonzept mit Abrechnungs- und Bilanzierungskonzept
(Bitte nutzen Sie die Formulare unter <https://www.swa-netze.de/strom/einspeisung>.)
- 2.) Kopie der Registrierungsbestätigung der Anlage beim Marktstammdatenregister

Wichtig:

Die fristgerechte Registrierung im Marktstammdatenregister und die vorgeschriebene Ausstattung mit Mess- und Steuertechnik ist Voraussetzung für die Auszahlung der Einspeisevergütung bzw. Förderung.

Unter www.marktstammdatenregister.de/Registrierungshilfe erhalten Sie Informationen zur Registrierung im Marktstammdatenregister und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiter der Bundesnetzagentur in der Hotline des Marktstammdatenregisters unter 0228/14 33 33 oder kontaktieren Sie die Bundesnetzagentur über das Kontaktformular, das Sie unter www.marktstammdatenregister.de/Kontakt finden.

Für die Bearbeitung Ihres Vergütungsanspruchs benötigen wir das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Kundendatenblatt mit allen Anlagen. **Ohne die Anlagen 1 erfolgt keine Zählerfreigabe**

Auf dem Kundendatenblatt und dem Messkonzept mit Abrechnungs- und Bilanzierungskonzept ist zwingend die Unterschrift des Anlagenbetreibers (Kunde) erforderlich.

Eine Vollmacht ist nicht ausreichend.

Die Unterlagen für den technischen Teil und für die Vergütung werden parallel bearbeitet.

Die Aussage "für die Vergütung liegen alle Unterlagen vor" **bedeutet nicht**, dass die Anlage an unser Netz angeschlossen werden darf.

Der Anschluss an unser Netz muss mit dem Hausanschlussbüro geklärt werden.

